

**Verordnung der Stadt Weener (Ems)
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht
von Katzen in der Stadt Weener (Ems)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen, für die Stadt Weener (Ems) folgende Verordnung zu erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

1. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze / ihren Katzen die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin/ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip und/oder Tätowierung, soweit letztere hinreichend ablesbar ist, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
2. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt und nachgewiesen wird.
4. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin/ihres Halters zu bewegen,
 - a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde, oder
 - b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip oder lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurde.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Weener, 27. September 2012



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


Wilhelm Dreesmann